

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

20.01 Haushalt/Budgetierung

Datum:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	21.05.2015	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	28.05.2015	Entscheidung

Geschäftsordnung des Rates

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem der Sitzungsvorlage 035/2015 als Anlage beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Coesfeld und seiner Ausschüsse zuzustimmen.

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung (Vorlage 035/2015) wurde in der Sitzung des Rates vom 26. März 2015 auf Antrag der FDP-Fraktion mit Mehrheitsbeschluss zur erneuten Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Grund für die Verweisung lag in der Regelung des § 15 Abs. 3 des Entwurfes, wonach Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden müssen.

Diese Formulierung, so die Auffassung der FDP-Fraktion, sei mit dem Produkthaushalt nicht vereinbar. Die Fraktionen seien nicht in der Lage, konkrete Deckungsvorschläge zu benennen. Das sei Aufgabe der Verwaltung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zunächst ist dazu festzustellen, dass unabhängig davon, ob ein Deckungsvorschlag durch die Antragssteller unterbreitet werden muss, nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften die Deckung zu gewährleisten ist. Ansonsten käme es zu einer finanziellen Verschlechterung gegenüber der Haushaltsveranschlagung. Die bisherige Fassung sowie die vorgelegte Neufassung der der Geschäftsordnung sehen vor, dass Anträge zur Sache, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden müssen.

Die Pflicht zur Vorlage eines Deckungsvorschlages beinhaltet nicht, konkrete Sachkonten oder Kostenstellen aus dem Haushaltsbuch zu benennen. Vielmehr reicht die Benennung eines rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlages aus. Sollte die Pflicht zur Unterbreitung eines Deckungsvorschlages entfallen, könnten Beschlüsse über derartige Anträge oft nicht unmittelbar gefasst werden, da es der Verwaltung in der Regel nicht möglich ist, ad hoc einen Deckungsvorschlag zu unterbreiten. Somit zöge dies häufig die Notwendigkeit

einer weiteren Beschlussfassung in einer Folgesitzung bei Vorliegen des Deckungsvorschlages nach sich. Ferner unterstreicht die Regelung noch einmal deutlich, dass die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist. Dementsprechend findet sich dieser Passus auch als Empfehlung in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

Die Regelung sollte daher in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld verbleiben.